



Az.: 40.1.0301.002.001

Sanierung des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums

hier: Auslagerung der Oberstufe

Beratungsweg	Sitzungstermin
Schulausschuss	20.09.2018
Haupt- und Finanzausschuss	26.09.2018
Rat	10.10.2018

Zuständige/r Dezernent/in	Northing, Sonja
----------------------------------	-----------------

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	--	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt gem. § 81 Abs. 2 und § 83 Abs. 6 Schulgesetz NRW, die Oberstufe (Jahrgänge 10 -12) des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums (Schulnummer 165931), Römerstraße 9, für die Zeit vom 06.02.2019 - 31.12.2020 zu dem ehemaligen Grundschulstandort Hagsche Poort 33 in 47533 Kleve auszulagern.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Altbau des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums soll in zwei Bauabschnitten saniert werden. Zunächst wird der Gebäudeteil der Oberstufe komplett saniert. Die in dem Gebäudeteil befindlichen neun Klassen müssen für die Dauer der Sanierungsarbeiten ausgelagert werden.

Im Anschluss daran werden die Verwaltungsräume, Büros, Lehrerzimmer und Lehrerarbeitsraum saniert.

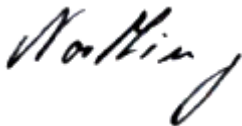
Mit dem Schulleiter wurden die freien Räume an der Hoffmannallee und das zu diesem Zeitpunkt freie Gebäude an der Hagschen Poort besichtigt. Insbesondere die fußläufige Entfernung von der Römerstraße zur Hagschen Poort (450m) hat den Schulleiter dazu bewogen, dieses Gebäude als Dependance nutzen zu wollen.

Die Räume an der Hagschen Poort werden in Absprache mit der Schulleitung - soweit notwendig - für die künftige Beschulung hergerichtet.

Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz bedarf der Beschluss des Rates der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die für den Umzug anfallenden Kosten werden zum Etat 2019 angemeldet.

Kleve, den 30.08.2018



(Northing)